



Die Vorabpauschale

Neue Besteuerungsregelungen für Investmentfonds



Bankhaus Lampe

Die Vorabpauschale

02. Januar 2020

InvStRefG vom 19. Juli 2016
BGBl 2016, Teil I, S. 1730

Mit dem „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ wurde das Besteuerungssystem für Investmentfonds mit Wirkung ab dem 31.12.2017 komplett neu geregelt.

DAS NEUE BESTEUERUNGSSYSTEM FÜR ANLEGER

Die Idee hinter der Vorabpauschale: Ersatz für die Thesaurierungsbesteuerung

- // Für den Anleger sind die Ausschüttung, der Veräußerungsgewinn aus Fondsanteilen und – neu – die sogenannte Vorabpauschale steuerrelevant.
- // Neu ist auch, dass dem Anleger gegebenenfalls pauschale Steuererleichterungen gewährt werden, deren Höhe von der Art des Fonds abhängig ist (sogenannte Teilfreistellungen).
- // Während es nach altem Recht erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, die Fondsanlage der Direktanlage steuerlich weitgehend gleich zu stellen, wurde die dazu notwendige steuerliche Transparenz des Fonds aufgegeben. Das alte Recht war zu kompliziert und zu anfällig für steuerliche Gestaltungen.
- // Da die Investmentfonds keine umfangreichen Steuerdaten für Anleger mehr veröffentlichen müssen, scheidet die Besteuerung von nicht ausgeschütteten Zinsen und Dividenden (die alte Thesaurierungsbesteuerung) praktisch aus.
- // Um sich trotzdem ein gewisses Steueraufkommen zu sichern, will der Gesetzgeber auch bei thesaurierenden und teilausschüttenden Fonds sicherstellen, dass der Anleger jährlich, unter bestimmten Bedingungen, einen Mindestbetrag versteuern muss.

DIE VORABPAUSCHALE

Pauschale Mindestbesteuerung in Höhe eines „risikolosen Marktinzinses“

- // Mangels steuerlicher Transparenz der Investmentfonds wird für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ein fiktiver, pauschaler Wert verwendet, der sich aus den langfristig erzielbaren Renditen öffentlicher Anleihen ableitet – der „Basiszinssatz.“
- // Dieser Basiszins wird pauschal um 30 % Werbungskosten gekürzt und anschließend auf den Fonds angewendet.
- // Nach dem Verständnis des Gesetzgebers, sollte jeder Fonds in Höhe dieses so ermittelten fiktiven Ertragsatzes eine Ausschüttung vornehmen. Unterbleibt die Ausschüttung oder fällt sie niedriger aus, wird auf den steuerlich relevanten Mindestbetrag aufgestockt – die Vorabpauschale.
- // Der Basiszins wird jeweils zum Kalenderjahresbeginn durch die Finanzverwaltung veröffentlicht, gilt für das gesamte Jahr und findet sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds Anwendung.

BMF Schreiben vom
9. Januar 2019, IV C 1 – S
1980-1/14/10001:038

Kein zeitanteiliger Ansatz im Jahr der Veräußerung

Die Vorabpauschale ist für alle Fonds identisch

Eine Substanzbesteuerung ist ausgeschlossen

Besitzzeitanteilige Vorabpauschalen im Jahr des Erwerbs

Höhe der Teilfreistellung ist vom Fonds und vom Anleger abhängig

Erhöhe Teilfreistellungssätze für Fondsanteile im Betriebsvermögen können nur in der Veranlagung geltend gemacht werden

Berechnung der Vorabpauschale

- // Eine Vorabpauschale wird nur für die Anleger ermittelt, die ihre Investmentfonds zum Kalenderjahresende noch im Depot haben.
- // Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich nach dem Wert des Fondsanteils am Jahresanfang. Dieser wird mit 70 Prozent des Basiszinssatzes multipliziert. Für 2019 beträgt der Basiszins 0,52 Prozent. Das entspricht einem fiktiven Ertragssatz von 0,364 %.
- // Die Vorabpauschale ist auf den Wertzuwachs des Fonds im Kalenderjahr begrenzt – es wird also nichts besteuert, was nicht erwirtschaftet wurde. Im letzten Jahr hatten viele Investmentfonds keine Wertzuwächse erwirtschaftet und deshalb keine Vorabpauschale.
- // Der verbleibende Betrag wird anschließend um die gegebenenfalls erfolgten Ausschüttungen des Investmentfonds gemindert (bis maximal Null).

Berechnung der Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs

- // Beim Kauf von Investmentfonds wird die Vorabpauschale besitzzeitanteilig erfasst. Die Vorabpauschale für das gesamte Jahr reduziert sich um 1/12 für jeden vollen Monat vor dem Erwerb (Beispiel: Kauf am 1. Juli = 12/12 Vorabpauschale – 6/12 Vorabpauschale)

Teilfreistellungen für Investmentfondserträge

- // Wird die Vorabpauschale für einen Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds ermittelt, kommen pauschale Steuerbefreiungen zur Anwendung, die die Höhe der Vorabpauschale reduzieren – die sogenannten Teilfreistellungen.
- // Insbesondere Dividenden sind schon auf Ebene des Investmentfonds mit einer Steuer in Höhe von 15 % vorbelastet. Anders als in der Vergangenheit besteht nach dem neuen Besteuerungssystem für Investmentfonds grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, dass Anleger sich diese Fondssteuern bei ihrer eigenen Steuerlast anrechnen oder erstatten lassen können.
- // Um diese steuerliche Vorbelastung von Erträgen auf Fondsebene zu kompensieren, gewährt das Gesetz jedem Anleger typisierte, prozentuale Steuerbefreiungen. Die Höhe der Steuerbefreiung richtet sich danach, ob es sich um einen Aktienfonds, Mischfonds oder sonstigen Fonds handelt. Ein Aktienfonds liegt vor, wenn der Fonds ununterbrochen zu mehr als 50 % in echten Aktien investiert war. Für einen Mischfonds muss die Quote dagegen nur 25 % betragen. Fonds mit einer niedrigeren Aktienquote gelten als sonstigen Fonds. Immobilienfonds investieren zu mehr als 50 % in Immobilien.

	im Privatvermögen	im Betriebsvermögen von Personengesellschaften	im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften
Aktienfonds	30%	60%	80%
Mischfonds	15%	30%	40%
Inl. Immobilienfonds	60%	60%	60%
Ausl. Immobilienfonds	80%	80%	80%

Beispiel: Eine Aktienfonds-Vorabpauschale von 100 EUR ist für einen Privatanleger in Höhe von 70 EUR steuerpflichtig. Wird der gleiche Fonds im Depot einer GmbH gehalten, reduziert sich in der Veranlagung die Vorabpauschale sogar auf 20 EUR. Wurde eine 100 EUR Vorabpauschale für einen Rentenfonds ermittelt, wird dagegen keine Teilfreistellung gewährt.

BEISPIEL ZUR ERMITTLUNG UND ZUM AUSWEIS DER VORABPAUSCHALE

Sachverhalt & Annahmen:

26. Februar 2019 – Kauf von 230 Anteilen ABC Select Europe im Privatvermögen. Bei diesem deutschen Fonds soll es sich um einen thesaurierenden Aktienfonds handeln.
5. September 2019 Kauf von weiteren 112 Anteilen des ABC Select Europe. Der Investmentfonds soll auf Jahressicht eine positive Performance von 1 % erwirtschaftet haben. Die Bank ermittelt nach Ablauf des Kalenderjahres die Vorabpauschale und stellt folgenden Beleg aus:

Ertragsabrechnung			
	WKN (ISIN)	ABCDEFG (DE000UVWXYZ)	
1	Stück	342,00000	
	Wertpapierbezeichnung	ABC Select Europe Inhaber-Anteile	
	Zahltag		02.01.2020
2	Vorabpauschale pro Stück	EUR	0,156000000
3	Vorabpauschale mit Teilfreistellung pro Stück	EUR	0,109200000
	Valuta		0,00
4	Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG	EUR	38,71
5	Abzüglich Teilfreistellung (30,000%)	EUR	11,61
6	Vorabpauschale mit Teilfreistellung		27,10
7	KapSt-pflichtiger Kapitalertrag		27,10

zu Nr. 1:

Die Vorabpauschale wird nach dem Kalenderjahresende über alle zum 31.12.2019 gehaltenen Anteile der gleichen Fondsgattung ermittelt.

Zu Nr. 2:

Die Vorabpauschale vor Teilfreistellung beträgt für das Gesamtjahr 0,156 EUR pro Anteil.

Zu Nr. 3:

Da es sich um einen Aktienfonds handelt, wird eine steuerliche Teilfreistellung in Höhe von 30 % gewährt. Die Vorabpauschale von 0,156 reduziert sich damit auf 0,109 pro Anteil. Hinweis: Würde der Fonds im Betriebsvermögen gehalten werden, würde die Bank ebenfalls nur 30 % berücksichtigen – die erhöhten Teilfreistellungssätze können aber in der Veranlagung erfasst werden.

Zu Nr. 4:

Da die Fondsanteile jeweils im Jahr 2018 erworben wurden, ist die Vorabpauschale jeweils besitzzeitanteilig zu ermitteln.

Kauf am 26.02.: Vorabpauschale $0,156 - (0,156 \times 1/12) = 0,143 \times 230 \text{ Anteile} = 32,89$

Kauf am 05.09.: Vorabpauschale $0,156 - (0,156 \times 8/12) = 0,052 \times 112 \text{ Anteile} = 5,82$

Vorabpauschale für alle Anteile = 38,71

Zu Nr. 5, 6 und 7:

Anwendung der Teilfreistellung von 30 % für einen Aktienfonds auf die in Nr. 4 ermittelte Vorabpauschale. Im Privatvermögen entspricht Nr. 6 und 7 dem endgültig steuerpflichtigen Ertrag.

STEUERLICHER ZUFLUSS & BESTEUERUNG DER VORABPAUSCHALE

Zufluss immer erst
im Folgejahr

- // Die Vorabpauschale fließt nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wurde, sondern erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres.
- // Soweit eine steuerpflichtige Vorabpauschale für das Jahr 2019 ermittelt wurde, fließt diese am 2. Januar 2020 zu (keine steuerliche Zuordnung zum Jahr 2019).

Steuerbetrag wird vom
Anlegerkonto abgebucht

- // Unterliegt die Vorabpauschale nach Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Verlustverrechnungstöpfе und des Freistellungsauftrags einem Kapitalertragsteuerabzug, wird die dazu notwendige Steuerliquidität von einem Referenzkonto des Anlegers eingezogen. Anleger können dieser gesetzlich vorgeschriebenen Kontenbelastung nur insoweit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, als die Steuerbelastung zu einem Sollsaldo führen würde.
- // Sollte das Konto nicht über ausreichend Kontodeckung verfügen, bitten wir nachträglich um ausreichende Liquidität und führen anschließend die Steuer ab. Der Gesetzgeber hat diese Regelung so ausgestaltet, dass ein schlussendlich vergeblicher Versuch der Bank die Steuern abzuführen, an das Finanzamt gemeldet werden muss.

VERMEIDUNG EINER DOPPELBESTEUERUNG BEI VERKAUF

Vorabpauschalen mindern
den Veräußerungsgewinn

- // Soweit steuerlich relevante Vorabpauschalen während der Haltedauer eines Fondsanteils für den Anleger berücksichtigt wurden, wird bei einem Verkauf oder Rückgabe der Fondsanteile der Veräußerungsgewinn um die Summe all dieser Vorabpauschalen gemindert bzw. ein Veräußerungsverlust erhöht.
- // Vorteilhaft für den Anleger ist, dass bei der Veräußerungsgewinnberechnung von Fonds die Vorabpauschalen zu 100 % durch die Bank berücksichtigt werden – also die Vorabpauschalen vor einer eventuellen Teilfreistellung.

RESÜMEE

- // Zwar wurde mit den Regelungen zur Vorabpauschale die Möglichkeit vertan, zu einer transparenten und für alle nachvollziehbaren Cashflow-Besteuerung zu wechseln. Aufgrund des aktuellen Zinsumfelds handelt es sich aber bei der Vorabpauschale nur um sehr geringe Beträge, die auch nur besteuert werden, soweit der entsprechende Fondsanteil eine positive Performance in Höhe der Vorabpauschale erwirtschaftet hat.
- // Erwirtschaftet ein thesaurierender Fonds höhere Erträge als die Vorabpauschale, tritt bis zur Veräußerung des Fonds ein Steuerstundungseffekt für diese die Vorabpauschale übersteigenden nicht ausgeschütteten Fondserträge ein – thesaurierende Fonds eignen sich demzufolge hervorragend zum Vermögensaufbau.
- // Der größte Vorteil ist aber die identische Behandlung von in- und ausländischen Fondsanteilen. Ausländisch thesaurierende Fonds im Inlandsdepot werden im Privatvermögen erstmalig abgeltend besteuert. Damit entfällt das Veranlagungsverfahren für die Thesaurierungen und insbesondere die nachholende Besteuerung bei Veräußerung der Fonds mit folgenden aufwändigen Nachweisen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Haftungserklärung

Alle Informationen des Steuernewsletters wurden von der Bankhaus Lampe KG sorgfältig recherchiert und geprüft. Die steuerlichen Rechtsgrundlagen können sich jedoch ändern. Die Bankhaus Lampe KG kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Steuerrecht übernehmen. Die in dem Newsletter enthaltenen allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

Düsseldorf, 02.01.2020
 Stephan Dankert
 Leiter Referat Steuern und Stiftungen
 E-Mail: stephan.dankert@bankhaus-lampe.de

Standorte

BERLIN

Carmerstraße 13
 D-10623 Berlin
 Fon + 49 (0)30 319002-0
 Fax + 49 (0)30 319002-324

DÜSSELDORF

Jägerhofstraße 10
 D-40479 Düsseldorf
 Fon + 49 (0)211 4952-0
 Fax + 49 (0)211 4952-111

MÜNCHEN

Brienner Straße 29
 D-80333 München
 Fon + 49 (0)89 29035-600
 Fax + 49 (0)89 29035-799

STUTTGART

Büchsenstraße 28
 D-70174 Stuttgart
 Fon + 49 (0)711 933008-0
 Fax + 49 (0)711 933008-99

BIELEFELD

Alter Markt 3
 D-33602 Bielefeld
 Fon + 49 (0)521 582-0
 Fax + 49 (0)521 582-1195

FRANKFURT/MAIN

Freiherr-vom-Stein-Straße 65
 D-60323 Frankfurt/Main
 Fon + 49 (0)69 97119-0
 Fax + 49 (0)69 97119-119

MÜNSTER

Domplatz 41
 D-48143 Münster
 Fon + 49 (0)251 41833-0
 Fax + 49 (0)251 41833-50

BONN

Heinrich-Brüning-Straße 16
 D-53113 Bonn
 Fon + 49 (0)228 850262-0
 Fax + 49 (0)228 850262-99

HAMBURG

Ballindamm 11
 D-20095 Hamburg
 Fon + 49 (0)40 302904-0
 Fax + 49 (0)40 302904-18

OSNABRÜCK

Schloßstraße 28/30
 D-49074 Osnabrück
 Fon + 49 (0)541 580537-0
 Fax + 49 (0)541 580537-99

www.bankhaus-lampe.de
info@bankhaus-lampe.de

